

RS OGH 1994/3/8 4Ob165/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.1994

Norm

UrhG §6

UrhG §21

UrhG §80

Rechtssatz

Das Titelbezeichnungsrecht gehört zu den Urheberpersönlichkeitsrechten. Es besteht nur an dem Titel, so, wie ihn der Urheber seinem Werk gegeben hat. Lautet dieser aber hier "Das österreichische Recht" ohne die Namen der ehemaligen Herausgeber, wird der Name des Urhebers damit nicht zum geschützten Werktitel. Die Übung in Fachkreisen, ein Werk - neben dem Titel - auch unter Angabe seines Autors zu zitieren, vermag daran nichts zu ändern.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 165/93

Entscheidungstext OGH 08.03.1994 4 Ob 165/93

Veröff: EvBl 1994/103 S 511

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0076543

Dokumentnummer

JJR_19940308_OGH0002_0040OB00165_9300000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at